

RS Lvwg 2018/7/12 VGW-152/071/7196/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.07.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

VwGVG §8 Abs1

VwGVG §31 Abs1

StbG 1985 §20 Abs1

Rechtssatz

Der belannten Behörde kann ab Erlassung der Zusicherung - selbst wenn diese von einem Verwaltungsgericht in Erledigung einer Säumnisbeschwerde ergangen ist - zu Recht nicht der Vorwurf gemacht werden, ihre Entscheidungspflicht gemäß § 8 VwGVG verletzt zu haben, zumal sie auf Grund des Zusicherungserkenntnisses berechtigt ist, mit ihrer endgültigen Entscheidung über den Antrag der Beschwerdeführerin jedenfalls solange zuzuwarten, bis die Beschwerdeführerin innerhalb der ihr eingeräumten Frist "von zwei Jahren ab Zusicherung" den betreffenden Nachweis erbringt. Der von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Umstand, dass sie nach Erlassung des Zusicherung eine entsprechende Urkunde der iranischen Vertretung in Wien vorgelegt hat, wonach sie ihren Austritt begehrte, und der Hinweis, dass ein Austritt aus dem iranischen Staatsverband nicht möglich sei (womit sie erkennbar auf § 20 Abs. 3 Z 2 StbG Bezug nimmt), vermag daran nichts zu ändern (vgl. VwGH 06.05.1992, 92/01/0020).

Schlagworte

Säumnisbeschwerde, Säumnis, Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft, bedingter Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsbürgerschaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGW:2018:VGW.152.071.7196.2018

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at